

Weerth, Carsten

Article — Published Version

Anpassung der Zollverordnung an den Unionszollkodex - Teil 2

BDZ-Fachteil

Suggested Citation: Weerth, Carsten (2018) : Anpassung der Zollverordnung an den Unionszollkodex - Teil 2, BDZ-Fachteil, ISSN 1437-9864, BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft, Berlin, Iss. 7-8/2018, pp. F40-F41

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/181429>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Anpassung der Zollverordnung an den Unionszollkodex

Von Dr. Carsten Weerth BSc (Glasgow) LL.M. MA

Fortsetzung aus BDZ Fachteil 6/2018

Verwaltungsakte und Bescheide sind z. T. rechtsfehlerhaft, ob Ordnungswidrigkeiten nach § 30 Abs. 4 bis 7 ZollV verfolgt werden können ist strittig. Das BMF gefährdet seit dem 1. Mai 2016 den Erfolg vieler zollrechtlicher Kontrollen und Maßnahmen. Künftig ist nicht ausgeschlossen, dass strafrechtliche und finanzrechtliche Streitigkeiten vor Gericht unter Hinweis auf fehlerhafte Rechtsvorschriften der ZollV (seit 1. Mai 2016) verloren werden. Viele Ordnungswidrigkeiten, die bislang in Bußgeldverfahren mündeten, können nicht mehr verfolgt werden. Das ist ein nicht hinnehmbarer Zustand. Hier ist unbedingt die zeitnahe und sachgerechte Einführung moderner, angemessener und richtiger Gesetzgebung bei der Regierung bzw. dem BMF einzufordern.

Das BMF und die GZD müssen zunächst entscheiden, in welchem Umfang Zuwiderhandlungen mit Ordnungswidrigkeiten bebußt werden sollen. Bislang waren viele Tatbestände sehr detailliert in § 30 ZollV erfasst. Eine genaue Verweisung fordert auch § 382 AO, welcher die Steuerordnungswidrigkeiten allgemein regelt, denn erst wenn die Zuwiderhandlung im Spezialgesetz genau bestimmt ist, darf diese verfolgt werden. Seit dem 1. Mai 2016 sind die Bußgeldvorschriften der § 30 Abs. 4 bis 7 ZollV in großen Teilen nicht mehr anwendbar, da sie auf die aufgehobenen ZK und ZK-DVO verweisen. Das BMF muss insbesondere entscheiden, welche Normen der bisherigen Vorschriften des § 30 Abs. 4 bis 7 ZollV a. F. an den UZK angepasst werden sollen – auf diesem Gebiet besteht besonders großer Handlungsbedarf.

Dabei fordert Art. 42 UZK angemessene und abschreckende Zollsanktionen – bislang wurden die deutschen Zollsanktionen als hinreichend abschreckend eingestuft.¹³ Diese Situation hat sich auf dem Gebiet des nationalen Zollrechts seit dem 1. Mai 2016 geändert und sie ist nicht mehr gegeben – die Zollsanktionen auf dem Gebiet der Ordnungswidrigkeiten gegen Zuwiderhandlungen gegen den UZK und die UZK-DVOen sind nicht mehr hinreichend normiert.

Diese Situation sollten weder die Europäische Kommission noch die Welthandelskonkurrenten (insbes. USA, China, Russland) mitbekommen, weil dadurch sowohl ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH als auch ein WTO-Streitbeilegungsverfahren drohen.

Das muss sowohl der Bundesregierung als auch dem BMF (und dem BMWi) bewusst sein.

Diese europarechtlichen und welthandelsrechtlichen Problemlagen sind weitere dringende Argumente für eine umgehende Anpassung der ZollV auf die Vorschriften des UZK.

13) Vgl. Weerth, Zollstrafrecht und Zollordnungswidrigkeitenrecht innerhalb der EU-27 – Vergleich der unterschiedlichen Sanktionierung und Ausblick auf den Modernisierten Zollkodex – Sierke, 2012, zugl. Masterarbeit, Master in Commercial Law (LL.M. [Com.]), Universität des Saarlandes; vgl. Weerth, Das Zollstrafrecht und Zollordnungswidrigkeitenrecht der EU-27, ZfZ 2012, 173

E. Szenarien für eine ZollV-Anpassung

Verschiedene Wege sind bei einer ZollV-Änderung denkbar.

1. Eine vollständige Überarbeitung und Neufassung der ZollV,
2. eine punktuelle Anpassung aller Vorschriften,
3. eine zeitnahe Änderung unbedingt vorzunehmender Änderungen, mittelfristige Anpassungen weiterer Normen und eine langfristige Neufassung der ZollV.

Offenbar verfolgen das BMF und die GZD den ersten Ansatz und man versucht eine vollständige Überarbeitung und Neufassung der ZollV. Bislang ist man dabei erfolglos, Zwischenstände sind nicht dokumentiert oder veröffentlicht worden.

Das ist umso unverständlicher, weil man dieselbe Frage bei der Überarbeitung des ZollVG zu klären hatte. Und für das ZollVG hat man sich dafür entschieden, eine punktuelle Anpassung aller Vorschriften vorzunehmen (obwohl auch hier die Frage einer vollständigen Neufassung des ZollVG im Raum stand). Was läge also näher, als kurzfristig eine punktuell erforderliche Anpassung der ZollV vorzunehmen, zumal bereits zwei Jahre ohne Anpassung vergangen sind?

F. Anpassungsbedarf der Normen der ZollV

Der Anpassungsbedarf der ZollV ist unterschiedlich stark ausgeprägt.

Einige Vorschriften sind nicht anpassungsbedürftig: §§ 25, 28, 29b, 31 ZollV.

Kleinere Anpassungen sind bei vielen Vorschriften lediglich im Wortlaut vorzunehmen (Zollgebiet der Gemeinschaft > Zollgebiet der Union, Nichtgemeinschaftswaren > Nicht-Unionswaren, Gemeinschaftswaren > Unionswaren, Freizone des Kontrolltyps I > Freizone, Überführung in den freien Verkehr > Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, Postverkehr > Waren in Postsendungen bzw. Briefsendungen, Vorübergehende Verwendung > Endverwendung): §§ 1, 4, 6, 9, 11, 14, 15, 26, 27, 29 ZollV.

Weitere Vorschriften beinhalten Verweise auf Normen des ZK, die nun auf Normen des UZK umgeschlüsselt werden müssen:¹⁴ § 3, § 4 Abs. 3, § 5, § 6, § 7, § 8 (Art. 4 Nr. 19 ZK > Art. 5 Nr. 33 UZK), § 8a, § 11, §§ 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23 (jeweils Art. 4 Nr. 10 ZK > Art. 5 Nr. 20 UZK), § 30 Abs. 4, 5 und 5a ZollV.

Viele Vorschriften beinhalten sehr detaillierte Verweise auf die ZK-DVO, die nun auf Normen der DVOen zum UZK umgeschlüsselt werden müssen – den UZK-DA und den UZK-IA bzw. auf den UZK selbst, da Inhalte von der ZK-DVO auf den UZK verschoben werden müssen:

§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 1, § 8a, § 9, § 10, § 29a, § 30 Abs. 6, 7 ZollV.

14) Zur Umschlüsselung der Vorschriften des ZK auf den UZK und umgekehrt vgl. Weerth, Umschlüsselungshilfe vom Zollkodex (ZK) zum Unionszollkodex (UZK), BDZ-Fachteil 2015, F33, F41

Einige Vorschriften verweisen auf die alte ZollbefreiungsVO (EWG) Nr. 918/83, welche mit der VO (EG) Nr. 1186/2009 neu kodifiziert und neu gefasst worden ist: §§ 2, 5 ZollV.

Einige Vorschriften machen genaue (statische) Verweise auf EU-Rechtsvorschriften und nationale Gesetze (z. B. Biersteuergesetz, Energiesteuergesetz, Mineralölsteuergesetz, Tabaksteuergesetz), die vom BMF zwischen 2010 und Anfang 2018 nicht aktualisiert und angepasst worden sind: § 22, 23, 29 ZollV.

G. Fazit: Entwurf zur Änderung der Zollverordnung

Rechtsverordnungen nach Art. 80 GG sind aufgrund der Ermächtigungsgrundlagen in den zugrunde liegenden Gesetzen (hier: des ZollVG) durch die Regierung – ohne Zustimmung des Bundestags und eines förmlichen Gesetzgebungsverfahrens – zügig zu ändern.

Fast alle Vorschriften der ZollV sind an den UZK und andere Vorschriften anzupassen bzw. umzuschlüsseln. Einige Vorschriften sind dabei weniger stark anzupassen als andere. Der Anpassungsbedarf ist in einem unveröffentlichten Entwurf zusammengefasst worden.¹⁵ Egal ob die ZollV in einem großen Schritt an den UZK angepasst wird oder in mehreren kleinen Schritten – die Anpassung und Aktualisierung der ZollV an den UZK und andere Rechtsvorschriften muss umgehend angegangen werden. Und danach muss die ZollV wieder regelmäßig gepflegt und zügig an geänderte Rahmenbedingungen angepasst werden. Derzeit ist die mangelhaft gepflegte ZollV die ungepflegte Rechtsverordnung der Zollverwaltung.

Das muss sich schnell ändern ...

¹⁵⁾ Erhältlich beim Verfasser unter der E-Mail-Adresse carsten.weerth@gmx.de

30. Europäischer Zollrechtstag – 50 Jahre Zollunion

Von Willi Vögele

Die Jahrestagung 2018 des Europäischen Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V. (EFA), zugleich der 30. Europäische Zollrechtstag, fand am 7. und 8. Juni 2018 unter dem Leitwort „50 Jahre Zollunion“ in Thun in der Schweiz statt.

Rechtsanwalt **Dr. Lothar Harings**, Hamburg, der neue Vorsitzende des EFA, dankte Prof. Dr. Lothar Gellert, der sechs Jahre den Vorsitz führte, und stellte weitere Vorstandsmitglieder aus unterschiedlichen „Professionen“ vor. Er begrüßte die Repräsentanten internationaler Organisationen und der europäischen Zollverwaltungen, Vertreter der Finanzgerichtsbarkeit, der Wirtschaft und der beratenden Berufe sowie 240 Teilnehmer aus elf Nationen.

Ein besonderes Grußwort richtete der EFA-Vorsitzende an Dr. Konrad Hüdener von der Thuner Stadtregierung und an Dr. Michaela Schärer von der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV), die den Zollrechtstag in Thun ausrichteten.

50 Jahre Zollunion – Digitalisierung

Dr. Birte Gall, New York Partners, Berlin, zeigte in ihrem Einführungsvortrag zur Digitalisierung Problemstellungen auf, die früher kompliziert waren und heute zunehmend komplex sind und hohe Abhängigkeiten einzelner Bereiche untereinander, die Herausforderungen für die Wirtschaft und Verwaltung darstellen. Die Zukunft ist mit Empathie, Kreativität, Problemlösungskompetenz und Vertrauen zu gestalten sowie durch einen „berührungangstfreien“ Umgang mit neuen Methoden und Technologien.

Als „Treiber der digitalen Transformation“ stellte Dr. Gall die Wirtschaft, die Gesellschaft, Technologie und Demografie in einen direkten Bezug. Sie bezeichnete als Transformation die Fähigkeit, physische und materielle Dinge als Dateien darzustellen, die Vernetzung von Menschen und Dingen, den Aus-

tausch und die gemeinsame Nutzung von Daten und Wissen zwischen allen Beteiligten.

Ansatzpunkte im Unternehmen sind die Kundenzentrierung und die Flexibilität, sich auf die „unvorhersehbare“ Zukunft vorzubereiten. Führungskräfte und Mitarbeiter müssen genau so vernetzt werden, wie es die Maschinen und Abläufe im Supply Chain Management heute in zunehmendem Maße bereits sind. Führungskräfte sind Moderatoren, die den Lösungsweg moderieren, aber die Lösungsfindung im Team belassen.

Colette Hercher, MD, BMF, Abteilungsleiterin Zölle, Berlin, referierte über „50 Jahre Zollunion – Herausforderungen für die Zukunft durch Digitalisierung“. Mit dem Unionszollkodex und den Durchführungsrechtsakten können zukunftsfähige Prozesse bewältigt werden. Viele Unternehmen beginnen erst jetzt mit der Vorbereitung auf „Brexit“.

Neue Herausforderungen bieten noch keine Sicherheit für „e-commerce“, Digitalisierung, veränderte Verfahren im unmittelbaren Umgang für den Bürger. Der Internethandel ist in Konkurrenz zum bisherigen Handel getreten.

Wichtig ist der Diskussionsprozess im Rahmen des möglichen Zeitfensters. Die Erfahrung von 50 Jahren Transformationsprozessen ist ein unverzichtbares Wissen – auch für intelligente Kontrolle im Rahmen der elektronischen Risikoanalyse. Die Wirtschaft muss digitalisieren und wir – die Verwaltung – werden uns darauf einstellen. Dazu ist ein übergreifendes Denken erforderlich. Auch redliche Beteiligte müssen mit Kontrollen rechnen.

Dr. Christian Bock und **Isabelle Emmenegger**, Eidgenössische Zollverwaltung, Bern, zeigten technologische und gesellschaftliche Herausforderungen auf mit den Worten: „Unser Verständnis von Staat und Gesetzen, Grenze und Zoll, Han-